

Bilanzkreiskooperation  
c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Per E-Mail an [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)  
Per Einschreiben mit Rückschein

## Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail [arne.witthohn@power2energy.eu](mailto:arne.witthohn@power2energy.eu)

München, den 29.07.2016

## Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve (BK6-15-158, BK6-15-159)

Sehr geehrte Frau Wiezorreck,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die gelungene Durchführung des Workshops am 13.07.2016 und die dadurch ermöglichte Vertiefung zahlreicher Fragestellungen. Gerne greift die Bilanzkreiskooperation Ihr Angebot auf und geht ergänzend zur Stellungnahme vom 11.02.2016 nachfolgend nochmals auf verschiedene Rahmenbedingungen des Sekundärregelungs- und Minutenreservemarktes ein.

**1. Ausschreibungszyklus (2.2\*).** Die Frage, ob die Ausschreibungen zukünftig kalender- oder werktäglich erfolgen sollen, wurde beim Workshop kontrovers diskutiert. Die Vertreter der erneuerbaren Energien und einiger sehr großer Marktteilnehmer mit bestehendem „24/7“-Handel befürworteten den Übergang auf ein kalendertägliches Verfahren. Entsprechend der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation, die auf die Argumente beider Seiten eingeht, hatten wir hervorgehoben, dass die mit einer kalendertäglichen Ausschreibung bezweckte Öffnung für neue Angebotspotenziale kein Selbstzweck sein darf, sondern dass es darauf ankommt, welches zusätzliche Angebotsvolumen damit in den nächsten Jahren tatsächlich erschlossen wird. Einer realistischen Einschätzung dieses Nutzens sind die negativen Folgen für die große Mehrzahl der Anbieter und deren Angebotsvolumen gegenüberzustellen. Die Bilanzkreiskooperation bezweifelt unverändert, dass der Regelenergiemarkt in absehbarer Zeit von einer kalendertäglichen Ausschreibung profitiert, sondern hält es im Gegenteil für sehr viel wahrscheinlicher, dass damit das Angebotsvolumen und die Anzahl der Anbieter zurückgeht sowie die Preise auf Grund des erhöhten Aufwands bei der großen Mehrzahl der Anbieter und der verringerten Wettbewerbsintensität steigen. Bei der Entscheidung über den Ausschreibungszyklus sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass auch mit einer werktäglichen Ausschreibung und durch weitere vorgesehene oder mögliche Festlegungsinhalte, auch den unsererseits vorgeschlagenen, die Rahmenbedingungen für die Anbieter kurzfristiger Fle-

\* Betreffender Abschnitt in der Stellungnahme vom 11.02.2016.

xibilität bereits erheblich verbessert werden (können). Gemeint sind etwa der Ausschreibungszyklus und die Produktzeitscheiben bei der Sekundärregelung, das Angebotsinkrement, die Mindestangebotsgröße und die regelzonenübergreifende Besicherung.

Nicht zuletzt hatte die Bilanzkreiskooperation die Ablehnung kalendertäglicher Ausschreibungen in ihrer Stellungnahme mit den erheblich negativen Folgen für die Arbeitszeiten vieler in der Energiewirtschaft tätiger Menschen begründet. Auch diesen Gesichtspunkt bitten wir die Beschlusskammer nochmals zu bedenken.

Im Workshop vernahmen wir von Seiten der Kammer die Annahme, dass die Anbieter für die Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise ohnehin kalendertäglich tätig sein müssten – und daher ein kalendertägliches Verfahren keine wesentliche Belastung darstellen könne. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Vielmehr hat sich die große Mehrzahl der Anbieter (und BKV) so organisiert und verfügt über solche Portfolien, dass außer einer Rufbereitschaft und einzelnen, bedarfsweisen Aktivitäten, etwa bei Kraftwerksausfällen, Bewirtschaftungsmaßnahmen und Fahrplananmeldungen außerhalb der Werkzeuge in der Regel nicht erforderlich sind. Zudem werden die Regelenergievermarktung, die zugehörigen Umsetzungsprozesse und etwa die Handelsaktivitäten oder das Fahrplanmanagement nicht stets von demselben Personal durchgeführt.

Weiterhin trifft nicht zu, dass Anbieter, die ihre Angebote bei einer kalendertäglichen Ausschreibung statt an Wochenend- und Feiertagen am jeweils letzten vorangegangenen Werktag abgeben, an den Wochenend- und Feiertagen nicht mehr als bei einem werktäglichen Verfahren tätig werden müssen – selbst wenn sie auf die vollständige und optimale Vermarktung ihrer Kapazitäten am Regelenergie- und Stromhandelsmarkt verzichten. Denn die Verarbeitung der Zuschlagsinformationen und Umsetzung der Leistungsvorhaltung kann trotzdem erst am Tag vor dem Erbringungstag erfolgen. Ganz besonders trifft dies Anlagenpools, an denen mehrere Unternehmen beteiligt sind: Hier hat der Anbieter die Umsetzung bei allen Beteiligten zu veranlassen und es ist die Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich.

Bei einem werktäglichen Ausschreibungszyklus und einer Beteiligung sowohl an der Sekundärregelungs- als auch an der Minutenreserveausschreibung innerhalb der in den aktualisierten Konsultationseckpunkten vom 05.07.2016 vorgesehenen Fristen vor Wochenenden und Feiertagen Angebote für mehrere Tage im Voraus zu stellen, hält die Bilanzkreiskooperation für machbar, wenn mit der Angebotserstellung bereits vor dem letzten Angebotsabgabetag begonnen werden kann und eingestellte Angebote am letzten Angebotsabgabetag nochmals angepasst werden können.

**2. Vergabealgorithmus (2.4).** Der derzeitige, ausschließlich die Leistungspreise berücksichtigende Vergabealgorithmus begünstigt die seit einiger Zeit zunehmend auftretenden, extrem überhöhten, strategischen Arbeitspreise bezuschlagter Angebote. Solche Angebote benachteiligen die anderen, „redlichen“ Anbieter und führen beim Abruf zu entsprechend erhöhten, nicht sachgerechten Ausgleichsenergiepreisen. Ein Vergabeverfahren, das die Arbeitskosten, die an den Leistungsvorhaltungs- und Arbeitskosten der Sekundärregelung und Minutenreserve insgesamt einen Anteil von etwa 40% (2014) besitzen, nicht einbezieht, kann nicht zu einem volkswirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen. Die Bilanzkreiskooperation hält es daher für erwartbar, dass die Beschlusskammer hierzu ebenfalls von Amts wegen tätig wird und mit der Festlegung eine geeignete Änderung herbeiführt. Ob Regularbeitsmärkte eingeführt werden, die eine Modifikation des Vergabealgorithmus' erübrigen, und falls ja, wann, steht noch nicht fest. Und sollten diese eingerichtet werden, dürfte die Umsetzung bei der Sekundärregelung sicherlich mehrere Jahre beanspruchen. Auch für einen solchen Übergangszeitraum halten wir die Beibehaltung des jetzigen Zustandes nicht für wünschenswert.

Schreiben zu den Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 der BNetzA – 29.07.2016

Die Bilanzkreiskooperation hat sowohl für die Sekundärregelung als auch die Minutenreserve einen Vergabealgorithmus vorgeschlagen, der eine Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis beinhaltet. Dieser Vorschlag findet in der Branche sehr viel Zustimmung und sollte daher für beide Festlegungen aufgegriffen werden.

**3. Arbeitsmärkte (2.6).** Die Einführung von Regelarbeitsmärkten wird allseits und von praktisch allen Marktteilnehmern als nicht zielführend für den Regelenergiemarkt und kontraproduktiv für den Energiemarkt in Deutschland angesehen. Im Workshop gab es keine befürwortenden Äußerungen und es fand die an die Beschlusskammer gerichtete Bitte große Zustimmung, sich vordringlich dafür einzusetzen, dass die Electricity Balancing Guideline noch so flexibilisiert wird, dass Arbeitsmärkte nur dort einzuführen sind, wo dies sinnvoll ist. Die Bilanzkreiskooperation schließt sich dieser Bitte hiermit nochmals nachdrücklich an.

Für den Fall, dass Arbeitsmärkte tatsächlich einzuführen wären, sollten zu Gunsten der Planbarkeit und Stabilität der Rahmenbedingungen der Minutenreserve- und der Sekundärregelarbeitsmarkt gleichzeitig und nicht nacheinander projiziert werden. Jedenfalls eignet sich der – technisch einfacher umsetzbare – Minutenreservearbeitsmarkt kaum, um praktische Erfahrungen für den Sekundärregelarbeitsmarkt zu sammeln, da im Minutenreservearbeitsmarkt auf Grund des geringen Abrufvolumens kein relevantes Angebotsvolumen zu erwarten ist.

**4. Angebotsinkrement, Einkürzung, Unteilbarkeitsleistung (3.8, 3.10, 3.11).** Die in der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation für beide Regelleistungsarten befürwortete Angleichung des Angebotsinkrements von derzeit 1 MW auf das im Spot- und Intraday-Markt übliche Inkrement von 0,1 MW ermöglicht es den Anbietern, ihre Kapazitäten flexibler und vollständiger in den Markt zu bringen. Sie trägt damit insbesondere der wachsenden Bedeutung kleinerer, dezentraler Leistungsbeiträge Rechnung. Nachvollziehbare, gegen eine solche Anpassung sprechende Gründe wurden im Workshop nicht vorgebracht und sind uns unverändert nicht bekannt. Insbesondere erhöht ein kleineres Inkrement nicht den Aufwand der ÜNB, da sich die Anzahl der Angebote und Abrufe dadurch nicht verändert.

Weiterhin hatte die Bilanzkreiskooperation in ihrer Stellungnahme die negativen Auswirkungen von Einkürzungen – Preisaufschläge infolge erhöhter Angebotsrisiken – dargelegt und vorgeschlagen, die bislang nur bei der Minutenreserve existierende Möglichkeit, Leistungen von bis zu 25 MW als unteilbar anzubieten, zukünftig auch bei der Sekundärregelung einzuführen. Selbstverständlich kann die Unteilbarkeit bei der Sekundärregelung nur für die Vorhaltung gelten und nicht für den Abruf. Durch die Diskussion im Workshop sehen wir die unproblematische Realisierbarkeit dieser sinnvollen Weiterentwicklung bestätigt.

**5. Regelzonenübergreifende Besicherung (3.14).** Sekundärregelung und Minutenreserve werden seit vielen Jahren problemlos regelzonenübergreifend vorgehalten und abgerufen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb eine regelzonenübergreifende Besicherung, die prinzipiell auf denselben Mechanismen beruht, nicht oder nur schwer umsetzbar sein sollte. Die ablehnenden Ausführungen der ÜNB während des Workshops überzeugten nicht. Die bestehende Regelung, die den Rückgriff auf Besicherungsmöglichkeiten in anderen Regelzonen – auch durch eigene Anlagen – verwehrt, erschwert den Anbietern die Marktteilnahme jedoch wesentlich. Mit der Zulässigkeit der regelzonenübergreifenden Besicherung würde der Absicherungsmarkt deutlich liquider. Dadurch würden die Absicherungskosten sinken und folglich auch die Preise am Regelenergiemarkt. Beide Festlegungen sollten daher die Möglichkeit zur Besicherung durch einzelne Anlagen oder Anlagenpools in anderen Regelzonen vorsehen.

**6. Internetplattform der ÜNB – Transparenz- und Anbieterfunktionen (4, 5).** Die bestehen wie die zukünftigen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sehen die Bereitstellung umfangreicher Daten auf der gemeinsamen Internetplattform der ÜNB vor. Auch das Ausschreibungsverfahren wird auf dieser Plattform umgesetzt. Für die tatsächliche Nutzbarkeit der Informationsbereitstellung und die praktische Durchführbarkeit der mit der Angebotsstellung verbundenen Prozesse, vor allem bei einer erhöhten Anzahl von Ausschreibungen, kommt es somit auch auf die Qualität der Internetplattform an. In ihrer Stellungnahme hatte die Bilanzkreiskooperation für beide Funktionsbereiche, die Transparenz- und die Anbieterfunktionen, einen erheblichen Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Wir halten es daher für angebracht, dass neben den inhaltlich-konzeptionellen Vorgaben auch Anforderungen für deren technische Umsetzung festgelegt werden und schlagen hierfür folgende Formulierungen vor:

- Die zu veröffentlichenden Informationen sind in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format bereitzustellen; für sämtliche Informationen ist mindestens ein kalendermonats- und ein kalenderjahresweiser Abruf vorzusehen.
- Die Internetplattform besitzt zusätzlich zu entsprechenden manuellen Funktionen eine informationstechnische Schnittstelle, die den Anbietern die automatisierte Abgabe der Angebotsdaten sowie den automatisierten Abruf der anbieterspezifischen Zuschlagsinformationen und der anonymisierten Ausschreibungsergebnisse aller Anbieter ermöglicht.
- Die Internetplattform hat eine dem Stand der Technik entsprechende, effiziente Nutzbarkeit aufzuweisen.

**7. Kooperation der ÜNB.** Mehrfach wurde im Workshop von Seiten der Marktteilnehmer der hohe administrative und operative Aufwand angesprochen, der mit der Teilnahme am Regelenergiemarkt verbunden ist. Dieser Aufwand ist bis zu vier mal, je Regelzone und ÜNB, erforderlich. Hinzu kommen regelzonenspezifisch unterschiedliche Vorgehensweisen und Prozesse. Die Bilanzkreiskooperation hält es deshalb schon länger für angebracht, die bei Ausschreibung, Vergabe und Einsatz der Regelleistung bestehende Kooperation der ÜNB umfassend zu erweitern, sodass den Anbietern zukünftig nur noch eine Stelle und ein Vertragspartner für sämtliche Angelegenheiten und Prozesse gegenübersteht und diese – von der Präqualifikation und dem Vertragsmanagement über die Signalübertragung bis zur Abrechnung – einheitlich und nur einmal für alle Regelzonen behandelt werden beziehungsweise stattfinden müssen. Wir bitten die Beschlusskammer um Aufnahme entsprechender Vorgaben in die Festlegung.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

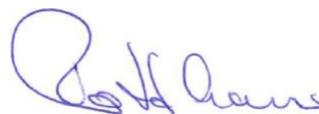
Zum Erhalt einer Eingangsbestätigung geht Ihnen dieses Schreiben außerdem per Einschreiben mit Rückschein zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Witthohn

**Vorsitzender  
der Bilanzkreiskooperation**



Martin Rotthaus

**Stellvertretender Vorsitzender  
der Bilanzkreiskooperation**